

BGE 45 II 310

Bundesgericht (BGE), 1916-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_310

FR: ATF 45 II 310

IT: DTF 45 II 310

Volltext

310 ObUgationenrecht. N° 47. 47. Urteil ... I. Zi~nteil ... YOIII SO. Kai .ltlt . i. S. Xrtbi und Wiaatr gegen Kabtgtt. Fahrlässige Körperverletzung bei einer Th~atervorstel~ng. Verschulden? Kausalzusammenhang? Bem~sung des SCha- denersatzes. Gemeinsame Verschuldung i. S. von Art. 50 OR. A. - Am 28. Dezember 1916 fand in der Wß.tschaft Bratschi in Safneren die Hauptprobe des Män~erchors von Safneren für die Anführung des Theaterstüekes; «Die Wilderer I} statt. Der Beklagte Krebs spielte darin die Rolle des Försters und musste mit einem Gewehr gegen die Wilderer schiessen. Der eine derselben~ der Kläger Habegger, wurde durch den von Krebs abgege- benen Schuss am Kopfe getroffen und. schwer verletzt. Krebs stand auf der Bühne, links und rechts waren Kulissen angebracht, der Hintergrund war mit natürl~ chen Tännchen markiert. Habegger stand im Moment der Abgabe des Schusses 4,80 m von Krebs entfernt in der Ecke bei der hintersten Kulisse links, und sollt~ von dort aus den Schuss erwidern; er war dabei von der Kulisse nicht gedeckt. Zudem herrschte Halbdunkel; Krebs und Habegger sahen nichts von einander. Immer- . hin wusste jener ungefähr, in welcher Richtung dieser sich zurückgezogen hatte und aufhielt. . Schon an lässiglich der Vorübungen hatte sich beim Schiessen ein kleiner Unfall ereignet, indem der Mitspie- . lende Willome am Arm gestreift worden war. Der Uebungsleiter, Vater Krebs, hatte schon vor, aber insbe- sondere nach diesem Unfall den Darstellern eingeschärft, . in die Höhe oder auf den Boden zu zielen. Die von Krebs verwendete Munition war von dem Mitbeklagten Widmer angefertigt worden. Nach dem Unfall Willom{ wurde eine Delegation, bestehend aus Krebs, Willome und Rihs, zu 'Widmer geschickt~ um zuverlässige Munition ~u beschaffen. Darüber aufgeklärt, zu welchem. ZweckQ die Munition Verwendung finden Obligationenrecht N° 47. 311 und· auf welche Entfernung geschossen werden sollte, empfahl Widmer die verwendete Munition als hiezu geeignet und bemerkte, auf diese Distanz könne man ruJ~ schiessen. Die Verletzungen: Habeggers, bestehend in hochgradi- . gen Sehstörungen usw., hatten gänzliche Arbeitsfähig- keit während 16 Monaten zur Folge, ~owie eine dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit nm 80 %; Habegger kann höchstens noch land",irtschaftliche Arbeiten in be- schränktem Umfange verrichten. . B. - Auf die im Mai 1917 von Habegger eingereichte Strafanzeige wurde eine Strafuntersuchung gegen Widmer und Krebs durchgeführt, die zu ihrer Ueberweisung an das korrektionelle Gericht von Nidau wegen fahrlässiger Körperverletzung führte. Habegger stellte als Zivilpartei das Begehren um solidarische Verurtdlung der Ange- klagten zu einer Entschädigung von 30,955 Fr. 60 Cts. nab'st, 5 % Zins seit dem Unfallstage, sowie zu einer ge- richtlich zu bestimmenden Genugtuungssumme. Die be- stellten Experten erklärten die Munition als für den Ge- brauch auf einer Theaterbühne durchaus ungeeignet, insbesondere die Pulverladung als zu reichlich bemessen und die Filzpropfenvorlage als sehr stark; sie erklärten, die Patrone sei auf Distanzen unter 5 m gefährlich, was für jeden Fachmann ohne weiteres erkennbar gewesen sei. 'Vährend das erstinstanzliche Gericht beide Ange- klagten

freisprach, erklärte die 1. Strafkammer des bernischen Obergerichts sie durch Urteil vom 11. Januar 1919 der fahrlässigen Körperverletzung schuldig und verurteilte sie zu Gefängnisstrafen von 10 und 5 Tagen, mit Gewährung bedingten Straferlasses. Ferner wurden sie solidarisch zu Schadenersatz gegenüber Habegger im Betrage von 18000 Fr. nebst 5 % Zins seit 7. April 1918 verurteilt, mit dem Zusatz, dass soweit Krebs mehr als 6000 Fr. bezahle, ihm ein Rückgriffsrecht gegen Widmer, und soweit dieser mehr als 12,000 Fr. bezahle, ihm ein Rückgriffsrecht gegen Krebs zustehe. Die erste Instanz 312 Obligationenrecht. Ne 47. hatte die von Widmer zu leistende Entschädigung nebst Genugtuungssumme auf 8600 Fr., die von Krebs zu zahlende auf 4400 Fr. festgesetzt, in der Meinung, dass die Angeklagten für diese Beträge solidarisch haften sollten. C. - Gegen das obergerichtliche Urteil haben sowohl Krebs als Widmer die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: - I. Krebs: «Es sei die Entschädigungsforderung -des 1) Adolf Habegger, soweit diese sich gegen Armin Krebs richtet, abzuweisen. 2. Widmer: «a) Es sei die Zivilpartei Habegger • mit ihren Entschädigungsansprüchen abzuweisen. » b) Es sei Widmer der fahrlässigen Körperverletzung 1) im zivilrechtlichen Sinne nicht schuldig zu erklären_ » c) Es sei auf die Begehren der Zivilpartei wegen eingetretener Verjährung nicht einzutreten. • Habegger seinerseits hat durch Anschlussberufung verlangt, die ihm zugesprochene Entschädigung sei um folgende Beträge zu erhöhen, unter Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Solidarhaftung zwischen Krebs und Widmer: «a) den vorgenommenen Abzug von 2441 Fr. 50 Cts. für Krankengelder, Krankenkassenbeiträge usw.; b) den Abzug von 7369 Fr. für Kausalmomente und Mitverschulden; c) eine Geldsumme VOLL 1500 Fr. als Genugtuungsleistung. J} Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Durch die rechtzeitig eingelegten Haupt- und Anschlussberufungen ist das Urteil des bernischen Obergerichts, soweit es Zivilurteil ist, in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Bundesgericht unterstellt. Es ist zu untersuchen, ob die Beklagten Krebs und Widmer den Kläger Habegger durch fahrlässig zugefügte Körperverletzung geschädigt haben, eventuell wie hoch der zu ersetzende Schaden ist. Dabei bindet die strafrechtliche Verurteilung der Beklagten das Bundesgericht nicht: dieses ist in der Beurteilung des Zivilpunktes frei, während es natürlich an die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Urteils, das sowohl Straf- als Zivilurteil ist, gebunden ist. 2. - Die von dem Beklagten Widmer in der Berufungsinstanz festgehaltene Verjährungseinrede ist offensichtlich unbegründet. Denn der eingeklagte Anspruch wird aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die nach bernischem Strafrecht die 10-jährige Klageverjährung gilt; diese ist nach Art. 60 Abs. 2 OR auch für den Zivilanspruch massgebend. 3. - Ein fahrlässiges Handeln ist bei Widmer unbedenklich anzunehmen. Nach der Expertise hat er als Fachmann die Gefährlichkeit der den Abgeordneten des Männerchors über gegebenen Munition bei der ihm genau angegebenen Art der Verwendung (Schiessen auf die Bühne, auf eine Entfernung von 3 bis 4 m) erkennen müssen. Er durfte nicht damit rechnen, dass der Schiessende unter allen Umständen so zielen werde, dass kein Mitspielender getroffen würde. Gerade weil auf ganz kurze Distanz und, wenigstens anscheinend, dem Zweck der Handlung entsprechend; auf jemand geschossen werden musste, wollte man, nachdem der Unfall Willome sich ereignet hatte, über ungefährliche Munition verfügen. Aus den nämlichen Erwägungen ergibt sich, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten Widmers und dem eingetretenen Unfall gegeben ist. Die Munition wurde so verwendet, wie es Widmer mitgeteilt worden war; der Umstand, dass das schadenbringende Ereignis durch eine Unvorsichtigkeit des Krebs herbeigeführt wurde, also dessen Handeln auch ein Glied in der Kausalkette bildet,

vermag die Kausalität des ersten, durch Wi-er ges_et~ten Schadensfaktor nicht zu unterbrechen. Sem fahrlässiges Verhalten ist nicht nur nicht eine bloss entfernte Veranlassung der Verletzung Habeggens, sondern die erste, und zwar eine wesentliche, grundlegende Ursache der-- selben. Denn nur dadurch, dass die Munition den Anforde- '314 ObUgatioD~echt. No -17. rungen, welche, die Besteller ausdrückiich an sie gestellt hatten, nicht entsprach, ist das fatale Ereignis möglich geworden. Der Zusammenhang ist also hierem viel diiek- terer, als z. B. in dem Falle, in dem ein Unternehmer Kalk in einern. Schulhof abgelagert hatte, mit welchem -dann ein Knabe einen anderen bewarf und verletzte (AS 36 II S. 19 ff.). 4. - Was den Mitbeklagten Krebs betrifft, so ist zwar ' 48. 4-8. Urteil d.er I. Zivilabteilung vom 6. Juni 1919 i. S. Botta. gegen Vidiella.. ~17 Kauf mehrerer Kaufsachen: Recht des Verkäufers, wegen Nichtbezahlung der einen, die Lieferung der andern zu verweigern? - Unerschwinglichkeitseinrede des Verkäu- fers? - Verzicht auf Lieferung seitens des Käufers? - Ein- ~ede des Verkäufers aus Art. 2 ZGB gestützt auf eine weitge- hende Änderung der Preisverhältnisse? - Irrtum? A. - Der Kläger Vidiella bestellte im Februar 1917 beim Reisenden des Beklagten Botta unter Genehmi- gungsvorbehalt des Beklagten 5 Fass Alicante und 15 Fass Montagner, lieferbar sofort und zahlbar innert 30 Tagen. Am 14. Februar 1917 genehmigte der Beklagte diesen Vertrag, erklärte jedoch, er könne nicht sofort liefern, da die Ware schwer erhältlich sei. Am 22. Februar sodann schrieb er dem Kläger, er könne den Alicante nunmehr liefern, müsse aber hinsichtlich des Montagner noch um Geduld bitten, bis er eingehe. Am 24. Februar wurde der Alicante abgesandt und am 16. März dafür Rechnung gestellt. Der Kläger weigerte sich jedoch zu zahlen, bis er auch den Montagner erhalten haben werde. Hiegegen protestierte Botta und setzte am 27. März dem Kläger, da dieser auf seinem Standpunkt, beharrte, eine Frist von drei Tagen an zur Akzeptierung einer in der IIöhe des Kaufpreises des Alicante auf ihn gezogenen Tratte .mit der Androhung, dass er sonst. vom Vertrag zurücktrete. Da der Kläger aber auch hierauf nicht zahlte, kam es zwischen den Parteien zum Prozess, der damit endigte, dass der Beklagte (der damalige Kläger) vom Bundesgericht in letzter Instanz berechtigt erklärt wurd~trotz Nichtlieferung des MontagnersBezahlung des Alicante zu verlangen. Darauf zahlte Vidiella den Alicante und forderte sodann clen Beklagten Bo;tta auf, ihm nunmehr. die 15 Fass, ca. 100 Hectos, Montagner zu liefern. Botta weigerte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.